

# RS Vwgh 2022/4/6 Ra 2021/13/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §205 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 205 Abs. 1 BAO sind jeweils Differenzbeträge zu verzinsen, insbesondere jene, die sich aus einer Gegenüberstellung einer neuerlichen Abgabenfestsetzung mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben. Bei Abänderungen von Abgabenfestsetzungen ergibt sich der zinsenrelevante Differenzbetrag also aus der nunmehr vorgeschriebenen Abgabe abzüglich der bisher vorgeschriebenen Abgabe. Jeweils nach Abänderung der zugrunde liegenden Abgabe sind neue (weitere) Anspruchszinsenbescheide zu erlassen, die insoweit eine eigene "Sache" bilden (vgl. VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0005, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021130139.L01

## Im RIS seit

16.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)